

I. Auftragserteilung

Im Auftragschein, einem Bestätigungsschreiben bzw. Kostenvoranschlag sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen. Mündliche Auftragserteilungen sind der Schriftform gleichzusetzen.

2. Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

II. Preise

1. Alle Preise, die nicht gesondert mit Mehrwertsteuer ausgewiesen sind, verstehen sich als Netto- Preise.

2. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvorschlages, in diesem sind die Arbeiten und die Ersatzteile jeweils aufzuführen. Wird aufgrund eines schriftlichen Kostenvorschlages ein Auftrag erteilt, so darf der Gesamtpreis denjenigen des Kostenvorschlages um maximal 15 % übersteigen. Darüber hinaus ist Rücksprache zu halten.

3. Bei Abänderungen des Auftrages durch den Auftraggeber wird der Kostenvorschlag hinfällig.

III. Zahlung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine Vorauszahlung von 50% der voraussichtlichen Gesamtsumme zu verlangen.

2. Während der Durchführung der Arbeiten ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

3. Die Restzahlung ist bei Abnahme des Auftragsgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung – ohne Skonto oder sonstige Nachlässe- zu zahlen.

4. Zahlungen sind in bar, per Banküberweisung im voraus oder per Bank bestätigtem Scheck zu leisten. Eine andere Zahlungsweise, insbesondere die Entgegennahme von Schecks, deren Höhe die vom Aussteller der Scheckkarte garantierte Zahlung übersteigt, bedarf einer besonderen Vereinbarung.

5. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder die Gegenforderung ist unbestritten.

6. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

7. Verzugszinsen werden mit 7.68 % p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

IV. Fertigstellung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen vereinbarten Fertigstellungstermin einzuhalten, wobei jedoch pro angefangener Kalenderwoche der Reparatur- oder Instandsetzungs- oder Umbaudauer eine Überschreitung von 1 Tag zulässig ist. Ändert sich der Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, dann wird der vereinbarte Fertigstellungstermin hinfällig.

2. Verzögerungen, die über die zulässigen Überschreitungen des Fertigstellungstermins gem. Ziff. I hinausgehen, hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten, wenn er den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder unverschuldeter erheblicher Betriebsstörungen, insbesondere durch Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferungen, nicht einhalten kann. Es bedarf aber einer Benachrichtigung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer.

3. Die Regelung gem. Ziff. 1. Satz 1 gilt nur bei Reparatur-, Instandsetzungs- und Umbauarbeiten mit einer voraussichtlichen Dauer von nicht mehr als 4 Kalenderwochen.

V. Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er es schuldhaft versäumt, den Auftragsgegenstand innerhalb 1 Woche nach Meldung der Fertigstellung oder Aushändigung bzw. Übersendung der Rechnung abzuholen und der Auftragnehmer ihn daraufhin gemahnt hat. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Arbeitstage.

3. Bei Abnahmeverzögerung kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen, mindestens jedoch 3 Euro pro Tag. Der Auftragsgegenstand kann im Falle des Abnahmeverzuges nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VI. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet für die in Auftrag gegebenen Arbeiten in folgender Weise Gewähr.

1. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche in dem in den Ziff. II- IV. nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

2. Für nicht erkannte berechnete Mängel wird Gewähr geleistet, wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten seit Abnahme gemeldet wird.

3. Mängel sollen dem Auftragnehmer unverzüglich nach Ihrer Feststellung schriftlich angezeigt werden und genau bezeichnet werden.

4. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

5. Erfüllungsort für sämtliche Gewährleistungsansprüche ist der Firmensitz des Auftragnehmers.

VII. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für Ersatz eines unmittelbaren Schadens des Auftraggebers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

2. Die gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers haften gegenüber dem Auftraggeber in eigener Person ebenfalls nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

3. Der Auftragnehmer hat etwaige Schäden und Verluste von Auftragsgegenständen, die sich in seiner Obhut befinden, unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. desgleichen ist der Auftraggeber verpflichtet, Schäden und Verluste, für die der Auftragnehmer aufzukommen hat, dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.

4. Für Vor- und Nacharbeiten, die der Auftraggeber selbst durchgeführt hat, wie auch für vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Teile wird jegliche Gewährleistung und Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

5. Der Auftraggeber hat für ausreichenden Versicherungsschutz für das Fahrzeug Sorge zu tragen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bei nicht vollständiger Bezahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, das Fahrzeug oder den Fahrzeugbrief oder Beides bis zur restlichen Bezahlung einzubehalten.

IX. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt auch für alle Verträge mit Auslandsberührung.